

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Handbuch für Reisende im Großherzogthum Baden

Heunisch, A. I. V.

Stuttgart, 1837

3. Staatsverwaltung

[urn:nbn:de:bsz:31-329768](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-329768)

schehen. — Der Staatsdiener kann jedoch, aber ohne Ansprüche auf Ruhegehalt, den Dienst aufkünden. Für Diener-Wittwen und Waisen sorgt der Staat durch Pensionszuschuß zum Wittwengehalt.

2. Staatsregierung.

I. Von dem Großherzoge.

Dem Großherzoge kommen alle Rechte und Ehren der königlichen Würde zu. Sein Titel lautet: R. R. Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Das Wappen hat im Felde rechts oben einen schrägrechten, goldenen Balken im purpurnen Felde, als Wappenzeichen des ganzen souveränen Staates, und links unten einen goldenen, streifertigen, linksgehenden Löwen mit ausgeschlagener Zunge, als Wappenzeichen der zähringischen Abstammung, auf dem die Krone ruht, aus der, um das Schild hängend, die Kette des Hausordens der Treue mit unten hängenden Insignien hervorgeht. Die Civiliste des Großherzogs besteht für die Dauer der jetzigen Regierung in jährlichen 650.000 fl., und der zu Benutzung der zur Hofhaushaltung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte. Die Regierungsnachfolge ist nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober 1817 bestimmt.

II. Von den Landständen.

Wie bei der Verfassungsurkunde nachgewiesen worden ist, bestehen zwei Kammern, die erste, welche aus dem hohen Adel, den Standes- und Grundherren u., die zweite, welche aus von dem Volke gewählten Vertretern besteht. — Sie theilen das Recht der Gesetzgebung und der Besteuerung mit der Staatsregierung.

III. Das Staatsministerium

ist die höchste vollziehende und berathende Stelle des Landes. Den Vorsitz führt der Großherzog; zu seinem Geschäftskreis gehören alle Verfassungs-, Gesetzgebungs- und wichtige Bundes-Angelegenheiten, Verhandlungen mit den Landständen u. Es besteht aus den Ministern und Ministerial-Chefs.

3. Staatsverwaltung.

A. Behörden.

I. Das Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

welches für nicht zur kollegialen Berathung geeignete Gegenstände eine besondere diplomatische Sektion hat, besorgt die Angelegenheiten für das großherzogliche Haus und die Geschäfte mit dem Auslande. Die Ober-Postdirektion untersteht diesem Ministerium, welche die Generalpostkasse, die Postrevision, Postinspektion, 13 Postämter und 87 Posthaltereien zu leiten hat. Auch das Nationaltheater in Mannheim ist diesem Ministerium untergeordnet.

II. Ministerium der Justiz.

Zu seinem Wirkungskreis gehört die Oberaufsicht aller Landesgerichte, ebenso über Civil- und Kriminal-Justiz, obere Leitung der Gerichtspolizei und der willkürlichen Gerichtsbarkeit. Alle Lehenssachen &c.

Dem Ministerium sind untergeordnet:

- A. Das Oberhofgericht zu Mannheim.
- B. Die Hofgerichte in Konstanz, Freiburg, Rastatt und Mannheim.
- C. Die Strafanstalten und zwar: das Zuchthaus zu Mannheim, Freiburg und Bruchsal, das Arbeitshaus in Bruchsal.

III. Ministerium des Innern.

Es besorgt die Centralleitung der Landeshoheits-Angelegenheiten, der Landespolizei, der Landesökonomie, das Kirchen- und Schulwesen. Ihm untergeordnet sind:

- A. Die evangelische Kirchensektion mit 30 Dekanaten, 7 unmittelbaren Stiftungsverwaltungen, den evangelischen Lehranstalten, das adeliche Damenstift zu Pforzheim.
- B. Die katholische Kirchensektion mit 64 Dekanaten, 14 unmittelbaren Stiftungsverwaltungen und den katholischen Lehranstalten.
- C. Die Sanitäts-Kommission, welcher alle Physikate, Landchirurgate &c. unterstehen.
- D. Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues mit 13 Inspektionen und 30 Wasser- und Straßenbaukassen.
- E. Die Forstpolizeidirektion mit sämtlichen Forstämtern &c.
- F. Das General-Landesarchiv mit dem Provinzialarchiv in Freiburg.
- G. Das Gensdarmrie-Korps an 330 Mann.
- H. Der Oberrath der Israeliten mit den Administrations-, Schul- und Religionskonferenzen und 15 Bezirkssynagogen.
- I. Der Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkassen mit Kassen.
- K. Die Landesgestüts-Kommission.
- L. Die Irrenanstalt zu Heidelberg und Pforzheim.
- M. Das Siechenhaus und allgemeine Arbeitshaus zu Pforzheim.
- N. Die Kreisregierungen.
 - 1) Der Seekreis mit 19 Aemtern, Amtsresidiaten, Physikaten &c. und 377 Gemeinden.
 - 2) Der Oberreinkreis mit 18 Aemtern &c., 471 Gemeinden.
 - 3) Der Mittelreinkreis mit 21 Aemtern &c. und 403 Gemeinden.
 - 4) Der Unterreinkreis mit 20 Aemtern &c. und 378 Gemeinden.
- O. Die Landesuniversitäten zu Heidelberg und Freiburg.

IV. Das Kriegs-Ministerium.

besorgt das Militärwesen in militärischer, administrativer und rechtlicher Beziehung.

Untergeordnete Verwaltungszweige sind :

A. Das Oberkriegsgericht. B. Die Militär-Sanitätsdirektion. C. Die Rekrutierungs-offiziere der Bezirke Freiburg, Karlsruhe und Mannheim. D. Die Verwaltungskommission der Militärwitwenkasse. E. Die General-Kriegskasse. F. Die Zeughausdirektion. G. Das Hauptmagazin und Montirungs-Kommissariat in Ettlingen.

V. Ministerium der Finanzen.

Das Ministerium leitet das gesammte Finanzwesen.

Dem Ministerium untergeordnete Behörden :

A. Centralkassen.

1) Die General-Staatskasse. 2) Die Amortisationskasse. 3) Die Kreiskassen zu Freiburg und Mannheim.

B. Centralverwaltungs-Kollegien.

- 1) Direktion der Forste, Domänen und Bergwerke, welcher zugleich die Salinenverwaltungen, die Berg- und Hüttenverwaltungen und die Münzverwaltung mit der Salinen-, Bergwerks- und Münzkasse unterstehen.
- 2) Hofdomänenkammer mit ihren Domänenverwaltungen.
- 3) Steuerdirektion mit den Uebereinnemereien etc.
- 4) Baudirektion mit 2 Kreis-Bauinspektionen und 10 Bezirks-Bauinspektionen.
- 5) Die Zolldirektion mit ihren Verwaltungen und 1000 Zollgarden.

VI. Die Oberrechnungskammer.

Sie leitet das gesammte Rechnungswesen, und ist zugleich die Superrevision der Rechnungen der Staats-, Provinzial- und anderer Kassen.

B. Rechtspflege.

Diese wird in dreifacher Instanzenordnung verwaltet, so, daß in bürgerlichen Rechtsfachen die Stadt-, Ober- und Bezirksämter und die Auditorate die erste, die Hofgerichte und das Oberkriegsgericht die zweite, und das Oberhofgericht die dritte Instanz bilden. Die Hofgerichte verwalten die bürgerliche Gerichtsbarkeit erster Instanz in Gantfachen des Adels und der patentisirten Staatsdiener, und in zweiter Instanz das Oberhofgericht. In Strafrechtsfachen sind die Aemter und Auditorate stets die Untersuchenden, aber nur bei bürgerlichen und polizeilichen Vergehen die urtheilenden Behörden. Bei peinlichen Vergehen sind die Hofgerichte und das Oberkriegsgericht urtheilende Behörden in erster Instanz, wenn nicht auf Todesstrafe, lebenslängliche Zuchthausstrafe, Deportation oder Dienstunwürdigkeit eines Staatsdieners erkannt werden soll, in welchen Fällen das Oberhofgericht die erste Instanz bildet. Standes- und Grundherrschaft, Staatsdiener, das Militär, Studierende und Züchtlinge haben jedoch privilegirte Gerichtsstände.

Das Großherzogthum ist in vier Hofgerichtsprovinzen eingetheilt, die mit den Regierungsbezirken gleiche Namen und Ausdehnung haben, nämlich :

- 1) Hofgericht des Seekreises,
- 2) " des Oberreinkreises,
- 3) " des Mittelreinkreises,
- 4) " des Unterreinkreises,

und ihren Sitz zu Konstanz, Freiburg, Rastatt und Mannheim haben. Das Oberhofgericht residirt zu Mannheim.

C. Innere Verwaltung.

Sie theilt sich in ihrer Grundlage in die Gemeinde-, die Amts- und die Kreisverwaltung.

a) Gemeindeverwaltung.

Diese ist durch das Gesetz vom 28. Dezember 1831 regulirt. Der Ortsvorstand in allen Gemeinden ist der Gemeinderath, an dessen Spitze der Bürgermeister steht. Die Ernennung des Letzteren geschieht durch die Wahl der Bürger unter Leitung des Amtes, die der Gemeinderäthe ebenfalls durch die Wahl der Bürger unter Leitung des Bürgermeisters. Letzterer hat den Vollzug alles dessen, was in die Orts- und Feldpolizei einschlägt, zu leiten, kleine Streitigkeiten zu entscheiden, kleine Polizeifrevel zu rügen, die gesetlichen Strafen einzuziehen, an das Amt über alles zu berichten, Befehle bei Verlassenschaften zu besorgen &c. Der Gemeinderath wird vom Gemeinderath und größeren Bürgerausschuß in Städten und den Gemeindegemeinern in den Landgemeinden ernannt und vom Amt bestätigt. Seine Rechnung muß er jährlich 14 Tage auf der Gemeindestube zur Einsicht und Erinnerung jedes Bürgers niederlegen, und sodann an's Amtsrevisorat zur Prüfung einbringen. — Der Gemeinderath beschließt über alle Gemeinde-Angelegenheiten, Bürgeraufnahmen, Gehalte und Anstellung des Gemeinde-Dienstpersonals, und führt die Grund-, Gewähr- und Unterpandbücher. In vielen Fällen ist der Gemeinderath in seinen Beschlüssen an die Zustimmung des Bürgerausschusses oder der Gemeinde gebunden, statt letzterer kann jedoch in Städten über 3000 Seelen ein größerer Bürgerausschuß seine Zustimmung erteilen.

b) Die Oberamts- oder Amtsverwaltung

hat den Amtmann an der Spitze, welcher im Namen der Regierung die Aufsicht über die Verwaltung sämmtlicher Gemeinden des Amtes führt, die unterste politische Behörde bildet, die höhere Polizei handhabt, und in allen bürgerlichen Rechtsachen in erster Instanz Justiz verwaltet. Die landesherrlichen Beamten werden vom Regenten ernannt, die standesherrlichen aber von den Standesherrn aus der Zahl der im Lande approbirten Subjekte gewählt, und den Kreisregierungen angezeigt, welche die Bestätigung bei der obersten Behörde einholt.

Die Amtsrevisorate besorgen die Ausfertigung der Kontrakte, Testamente, Aufsicht auf die Grundbücher, Ausfertigungen der Inventuren und Theilungsgeschäfte, Kommunrechnungssachen &c.

Jeder Amtsbezirk hat einen Physikus, der zugleich die Aufsicht über die Chirurgen, Thierärzte und Hebammen führt.

Der Dekan besorgt die Schul- und kirchlichen Angelegenheiten des Bezirks.

Die Bezirksverrechnungen erheben die landesherrlichen Gefälle.

Die Forstämter haben die Aufsicht über die Waldungen im Amtsbezirk.

c) Kreisregierungen.

Der Geschäftskreis der Kreisregierungen begreift alle zur Staatsverwaltung in den Kreisen gehörigen Gegenstände, die Aufsicht über die Aemter, über den größten Theil der Lokal- und Bezirksstiftungen, besorgt die Bücher-Censur, die Indigenatertheilung selbst gegen den Willen der Gemeinden, die Gewerbskonzession mit Ausnahme der Apotheken, die definitive Erledigung der abgehaltenen Ruggerrichte, die Verwandlung der Leibesstrafen in Geldstrafen, die Dienst- und Strafpolizei über das Sanitätspersonal des Kreises &c.

In jedem Kreis ist ein Kreis-Medizinrath und ein Kreisbeharzt angestellt.

4. Finanzverwaltung.

Die Finanzverwaltung besorgt die Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums im Allgemeinen. Sie hat ihren Centralpunkt im Finanzministerium.